

F r i e d h o f s g e b ü h r e n s a t z u n g

für die Friedhöfe

der Evangelischen Kirchengemeinde

Heiligenhaus

vom 13.02.2023

Die Evangelische Kirchengemeinde Heiligenhaus vertreten durch das Presbyterium

erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung:

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Heiligenhaus und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|---|---------------|
| a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre) | 625,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 25 Jahre) | 1.725,00 Euro |

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | |
|--|---------------|
| a) Erdbestattung (Ruhezeit 25 Jahre) | 2.480,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 15 Jahre) | 1.011,00 Euro |

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|---|---------------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) | 1.900,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre) | 1.440,00 Euro |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 76,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 72,00 Euro |

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | |
|--|---------------|
| a) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre) | 1.260,00 Euro |
|--|---------------|

- b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr 63,00 Euro

§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren

werden nicht erhoben

§ 6
Bestattungsgebühren

- (1) Grundgebühren
- a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten 246,00 Euro
 - b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 456,00 Euro
 - c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an 913,00 Euro
 - d) Urnenbeisetzung 319,00 Euro
- (2) Besondere Gebühren
- a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier 240,00 Euro
 - b) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier ohne Bestattung/ Beisetzung auf dem Evangelischen Friedhof 290,00 Euro
 - c) Benutzung der Leichenkammer pro angefangenem Tag 52,00 Euro
 - d) Benutzung der Kühleinrichtung pro angefangenem Tag 48,00 Euro
 - e) Einheitliche Grabplatte gem. § 12 Abs. 5 der Friedhofssatzung 193,00 Euro
 - f) Inschrift in Gemeinschaftsstele gem. § 12 Abs. 5 der Friedhofssatzung 312,00 Euro
 - g) Grabmal gem. § 13 Abs. 11 der Friedhofssatzung 750,00 Euro

§ 7
Gebühren für Umbettungen

- (1) Ausbettung
- a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab 1.096,00 Euro
 - b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab 2.101,00 Euro
 - c) Urnenbeisetzungen je Grab 365,00 Euro
- (2) Für Wiederbeisetzungen werden Gebühren entsprechend der Bestattungsgebühren nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung erhoben.

§ 8
Sonstige Gebühren

- (1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales 60,00 Euro
- (2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals 40,00 Euro
- (3) Zustimmung zur Errichtung von Grabeinfassungen und sonstiger baulicher Anlage 80,00 Euro
- (4) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage 40,00 Euro
- (5) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Absatz 1 Friedhofssatzung 40,00 Euro
- (6) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Absatz 6 Friedhofssatzung 25,00 Euro
- (7) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung 25,00 Euro
- (8) Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr) 35,00 Euro
- (9) Bearbeitung eines Antrages auf Um- oder Ausbettung 50,00 Euro
- (10) Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr 50,00 Euro
- (11) Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr 30,00 Euro

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 33 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 08.03.2010.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 34 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 30.03.2020 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 30.03.2020 außer Kraft.

Heiligenhaus, den 13.02.2023

Die Friedhofsträgerin

Siegel

(Unterschrift)

(Unterschrift)